

RWK - Ordnung ab 2017/ 2018 für alle Klassen von der Gau-Liga abwärts

1.0 Allgemein

- 1.1 Grundlage ist die gültige RWK - Ordnung des BSSB und die Sportordnung des DSB. Alle Personen müssen im Besitz eines gültigen Schützenpasses sein. Bei Vereinswechsel ist ein Änderungsantrag (Kopie) dem RWK-Leiter vorzulegen. Aus gegebenem Anlass bitten wir Sie, aus der Sportordnung besonders zu beachten:
 - 0.1.2 Regelanerkennung
 - 0.2.11 Ladehemmung
 - 0.7.3 Körperbehinderte
 - 0.8.1 Störungen von Waffe und Munition
- 1.2 Die RWK - Ordnung des BSSB gilt für die Gau-Oberliga Luftgewehr, Luftpistole und Sportpistole uneingeschränkt.
 - 1.2.1 Für alle anderen Klassen unterhalb der Gau-Oberliga gilt diese RWK-Ordnung.
- 1.3. Klasseneinteilung:
Die einzelnen Klassen werden unter folgenden Oberbegriffen geführt:
Gau-Liga, Gau-Klasse, A-Klasse und B-Klasse
 - 1.3.1 Für alle Klassen besteht eine Mannschaft aus vier Personen. Weitere Schützen können als Einzelschützen am Wettkampf teilnehmen. Diese sind vor Beginn als Einzelschütze zu kennzeichnen; ihr Ergebnis wird nur in die Einzelwertung genommen.
- 1.4. Optische Zielhilfsmittel dürfen nach den Regeln der Sportordnung des DSB verwendet werden.
- 1.5. Mindestalter
Das Mindestalter für eine RWK- Teilnahme ist das Jahr, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird. In besonderen Fällen und auf Antrag kann die RWK- Leitung eine Ausnahme genehmigen.
- 1.6. Teilnahme behinderter Schützen
Behinderte Personen, die einen Eintrag auf Hilfsmittel (Hocker oder/und Schlinge) im Schützenausweis des BSSB haben, müssen dieses auch verwenden – der Federbock ist nicht gestattet. Der Schütze hat für seine zulässigen Hilfsmittel selbst zu sorgen.

2.0 RWK - Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Teilnahme am RWK hat online unter www.rwk-shooting.de zu erfolgen. Hierbei müssen die Stammschützen bis zum Meldeschluss in das Onlineprogramm eingegeben werden. Ein nachträgliches Eingeben der Stammschützen ist nicht mehr möglich!

- 2.1 Bei einer Anmeldung nach Ablauf der Meldefrist
 - a) muss der Verein mit seinen Mannschaften nicht mehr in die Wettkampfrunde aufgenommen werden.
 - b) kann der Verein mit einer Bearbeitungsgebühr von € 10,- belastet werden, wenn die RWK-Leitung zum schriftlichen oder telefonischen Nachfassen veranlasst wird. Diese Bearbeitungsgebühren sind mit dem Startgeld zu entrichten.

- 2.2 Bei einer Zurückziehung einer bereits gemeldeten Mannschaft noch vor Wettkampfbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von € 30,-- berechnet.
Gleiches gilt bei Änderungen von Schießtagen, Schießleitern usw.
- 2.3 Bei Änderungen nach Beginn der Wettkämpfe (1. Wettkampftag der jeweiligen Klasse) wird vom Verursacher eine Bearbeitungsgebühr von € 50,-- erhoben.

3.0 Schießtermine

- 3.1 Allgemein
Die RWK`s werden nach der Terminliste der RWK-Leitung durchgeführt und müssen von den Vereinen nicht gegenseitig bestätigt werden.
Jeder Verein hat seine Schießtage mit der Anmeldung bereits mitgeteilt. An diesem Tag hat der Gastverein in der im Zeitplan genannten Woche pünktlich anzutreten.
Zeitgleich darf kein zweiter Wettkampf stattfinden, wenn hierzu die Standkapazität nicht ausreicht.
Übungs- und Trainingsschießen während eines Wettkampfes ist nicht zulässig.
Die Schützen sollten mindestens 30 Minuten vor Schießbeginn anwesend sein. In Ausnahmefällen kann eine Terminverschiebung nur in Absprache mit dem Gegner **und dem zuständigen RWK-Leiter** erfolgen. Krankheit oder Urlaub ist kein Grund für Terminverschiebungen (siehe RWK-Ordnung des BSSB Punkt 2.2)!
Der neue Schießtermin muss **bis zu zwei** Wochen vor oder **bis zu zwei** Wochen nach dem eigentlichen Wettkampftermin stattfinden. Vor Verlegung ist zu prüfen, ob ein Ersatzschütze eingesetzt werden kann.
- 3.2 Schießbeginn
Die Einladezeit der Heimmannschaft ist der Schießbeginn.
Bei einem verspäteten Antreten einer Mannschaft gilt der Wettkampf für den Verursacher als verloren. Tritt ein Schütze oder mehrere Schützen einer Mannschaft nicht pünktlich an, gilt das Gesamtergebnis der Mannschaft nur dann, wenn dieses innerhalb der vorgegebenen Schießzeit (21:15 Uhr bei Beginn von 20:00 Uhr) erzielt wurde.
Für die Einhaltung der Schießzeiten (siehe Sportordnung) ist der Standverein zuständig.
- 3.3 **Schützen, die ihren Wettkampf beendet haben, haben ihre Sportgeräte und das Zubehör am Stand liegen zu lassen bis alle Schützen fertig sind.**

4.0 Stände, Schießscheiben und Ergebnislisten

- 4.1 Die jeweilige Heimmannschaft hat die Stände, die Schießscheiben und die Ergebnislisten zur Verfügung zu stellen. Es dürfen nur unbeschossene Trägerscheiben und Wettkampfscheiben bzw. Einsteckspiegel verwendet werden.
- 4.2 Nach Möglichkeit sollten die Ergebnisse unmittelbar nach dem Wettkampf, jedoch spätestens drei Tage danach, von der Heimmannschaft in das Onlineprogramm eingegeben werden.
- 4.3 Werden die Ergebnisse nicht rechtzeitig übermittelt, behält sich die RWK-Leitung einen Punktabzug nach der RWK- Ordnung des BSSB vor (unter Punkt 3).
- 4.4 Zu einer evtl. Überprüfung der Wettkampfscheiben durch die RWK- Leitung müssen diese von der Heimmannschaft zwei Wochen aufbewahrt werden.
Ergebnislisten müssen bis zum Ende der RWK-Saison aufbewahrt und auf Verlangen der RWK-Leitung zugesandt werden.

5.0 Ergänzende Wettkampfregeln

5.1 Vorschießen

Ein Vorschießen eines Einzelschützen ist **unzulässig**.

In Ausnahmefällen kann bei gegenseitigem Einverständnis und Genehmigung der RWK-Leitung der Wettkampf geschlossen verlegt werden.

Wird ein Vorschießen einzelner Schützen der RWK-Leitung bekannt, werden die Ergebnisse beider Mannschaften mit Null gewertet. Dies kann auch nachträglich erfolgen.

Wird eine Terminverlegung zweier Mannschaften intern vereinbart und diese kam wegen evtl. Abstimmungsschwierigkeiten nicht zustande, gilt die Terminliste der RWK-Leitung.

Nur eine von der RWK- Leitung genehmigte Terminverlegung ist erlaubt !!!

5.2 Tritt eine Mannschaft an einem Wettkampftag / Ausweichtermin nicht an, so wird diese Mannschaft schriftlich vom RWK-Leiter verwarnet. Des Weiteren werden der Mannschaft zwei Strafpunkte angerechnet und die Stammschützen fallen aus der Jahreseinzelerwertung.

5.3 Gegenseitige Kontrolle

Schützenausweise (Passänderungsanträge - Kopie) sind unaufgefordert vorzulegen und in die Ergebnisliste einzutragen.

5.4 Auswertung

Für die Auswertung muss jede der beteiligten Mannschaften mindestens einen Verantwortlichen stellen, der die Korrektheit derselben durch Unterschrift bestätigt. Gegen die von den Mannschaftsführern abgezeichnete Ergebnisliste kann kein Einspruch mehr erhoben werden.

a) Handauswertung

Bei zweifelhaften Schüssen ist der Wert eines solchen mit dem Schusslochprüfer zu ermitteln und auf der Scheibe zu kennzeichnen.

b) maschinelle Auswertung / elektronische Trefferanzeige

Eine elektronische Auswertung mit einer zugelassenen Maschine ist nicht nur gestattet, sondern erwünscht. Die maschinelle Auswertung oder die elektronische Treffermessung ist auf der Ergebnisliste anzugeben, ein Ausdruck der Ergebnisliste ist von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben. Bei einer solchen Auswertung ist ein Protest nur dann sinnvoll, wenn durch die Auswertung ein eindeutiger Fehler vorliegt.

5.6 Stammschützen

Mit der Anmeldung der Mannschaft bis zum Meldeschluss im Onlineprogramm müssen die Stammschützen gemeldet werden. Die Stammschützen müssen mindestens 30 % der Mannschaftswettkämpfe bestreiten. Erreicht einer der Stammschützen die 30 % nicht, wird die Mannschaft disqualifiziert, ihre Jahreswertung auf „NULL“ gesetzt, sie steigt ab.

Sollten beim ersten Wettkampf Ersatzschützen eingesetzt werden, so sind diese in der Ergebnisliste mit „E“ zu kennzeichnen.

5.7 Ersatzschützenregelung

Ein Schütze einer unteren Klasse kann während eines Wettkampfjahres bis zu zweimal in einer höherklassigen Mannschaft seines Vereins als Ersatzschütze eingesetzt werden und ist gleichzeitig für seine Mannschaft startberechtigt. (Kennzeichnung "E" nicht vergessen). Beim dritten Einsatz in einer höheren Klasse (Mannschaft) kann der Schütze nicht mehr in einer niedrigeren Klasse (Mannschaft) schießen.

Bleibt ein Schütze in der höheren Klasse, kann er die Einzelwertung der niedrigeren Klasse nicht mit in die höhere Klasse nehmen.

- 5.8 Sonderregelung:
Schießen zwei Mannschaften eines Vereins in einer Klasse, so kann jeder Teilnehmer der niedrigeren Mannschaft (z.B. Mannschaft III) in der höheren Mannschaft (z.B. Mannschaft II) zweimal als Ersatzschütze eingesetzt werden und ist weiter für seine Mannschaft startberechtigt. Nach dem dritten Start in dieser Mannschaft schießt er sich in dieser fest (siehe auch unter 5.7). Dies gilt nicht für einen umgekehrten Einsatz.

6.0 Auf- und Abstiegsregelung

- 6.1 Abstiegsregelung
Die beiden Tabellenletzten der Gauoberliga können absteigen. Weitere Absteiger sind möglich. Aus den beiden Gauligen kann jeweils der letzte und vorletzte absteigen. In den Gruppen der Gauklasse, A-Klasse und B-Klasse können jeweils die Gruppenletzten und -vorletzten absteigen. Hierbei entscheidet immer das Gesamtjahresergebnis der Mannschaft aus dem Vorjahr.
- 6.2 Aufstiegsregelung
Von allen Klassen steigt der Gruppensieger automatisch in die nächst höhere Klasse auf. Weitere Aufsteiger sind möglich, wenn dies erforderlich ist, die obere Klasse zu füllen. Die RWK-Leiter ermitteln diese bei Bedarf an Hand der Gesamtjahresergebnisse der Mannschaften aus dem Vorjahr.
- 6.3 Auf- und Abstiegsregelung bei Punktgleichheit
Sind am Ende der Wettkampfsaison auf den Auf- bzw. Abstiegsplätzen zwei Mannschaften punktgleich, so entscheidet die Gesamtringzahl der beiden Mannschaften über den besseren Platz.

7.0 Sonstiges

- 7.1 Einzel- und Mannschaftswertung
Es werden für jede Klasse getrennt nach Gruppen, Mannschaftswertungen vorgenommen. Von den Mannschaften erhalten jeweils die Gruppen-Ersten einen Preis. Bei der Einzelwertung erhalten die drei Erstplatzierten einer Klasse einen Preis. In die Einzelwertung kommen nur Personen, die mind. 70% der Durchgänge geschossen haben.
- 7.2 Proteste und Wettkampfgericht
Ein Protest kann nur mit der Ergebnisliste spätestens 3 Tage nach Wettkampf eingelegt werden. Die Protestgebühr beträgt 50.-- € und ist umgehend auf das Gau-Konto zu überweisen. Ohne Bezahlung der Protestgebühr erfolgt keine Bearbeitung. Eine Stellungnahme des Protestführers ist innerhalb von 10 Tagen der RWK-Leitung zu übersenden, ansonsten wird der Protest kostenpflichtig verworfen.
- Wettkampfgericht: 1. Gauschützenmeister
1. Gausportleiter
1. Schriftführer oder weiterer Gausportleiter
- 7.3 Bei Rückfragen und Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die RWK-Leiter.

**Die Rundenwettkampfleitung
Harry Thüroff und Florian Funk**